



Wir begrüßen Sie zu unserem ersten Update Heilberufe im Jahr 2024. Heute wollen wir uns dem Thema **Homeoffice-Pauschale für Freiberufler** widmen.

Die Regelung bis 2022

Infolge der Coronapandemie wurde für die Jahre 2020 bis 2022 unter anderem für Freiberufler eine Homeoffice-Pauschale eingeführt. Die Pauschale betrug 5 EUR täglich, maximal 600 EUR pro Jahr und war immer dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn an einem Tag sämtliche betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten im Homeoffice erbracht wurden. Ein zeitlicher Mindestumfang war nicht vorgesehen. An Tagen, an denen sowohl im Homeoffice gearbeitet als auch die auswärtige erste Tätigkeitsstätte (z. B. Kanzlei oder Arztpraxis) aufgesucht oder eine Tätigkeit im Außendienst wie z. B. ein Patientenbesuch wahrgenommen wurde, ließ sich die Pauschale nicht absetzen.

Diese Regelung gilt ab 2023

Der Gesetzgeber hat die Regelung modifiziert, die **Homeoffice-Pauschale beträgt jetzt 6 EUR pro Tag und maximal 1.260 EUR pro Jahr**. Der Höchstbetrag wird damit bei 210 zu berücksichtigenden Tagen erreicht. Allerdings ist nunmehr die Pauschale für jeden Kalendertag als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend** in der **häuslichen Wohnung** ausgeübt und **keine** außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene **erste Tätigkeitsstätte (regelmäßig die Kanzlei oder die Arztpraxis)** aufgesucht wird. Ein richtiges häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn muss nicht vorliegen. Zudem ist es für den Abzug unschädlich, wenn für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit auch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen sollte. Entscheidend ist alleine, dass betriebliche bzw. berufliche Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung erbracht werden. Gegenüber dem Finanzamt genügt als Nachweis für die Homeoffice-Pauschale eine plausible Aufstellung der zu berücksichtigen Tage. Es ist anzuraten, einen Kalender mit entsprechenden Eintragungen zu führen, oder zumindest ein Notizheft, in dem die Homeoffice-Tage notiert sind.

Beispiele:

1. Arzt A erbringt jeden Samstag im Homeoffice allgemeine Büroarbeiten für seine Arztpraxis. Die Praxis sucht er an den Samstagen nicht auf. Die Tätigkeit im Homeoffice umfasst dabei rund zwei Stunden jeden Samstag.

Lösung: Der Arzt kann an diesen Tagen die Homeoffice-Pauschale absetzen.

2. Arzt B hat an einem Mittwoch keine Sprechstunde. Er übt vormittags von 7 – 12 Uhr Tätigkeiten im Homeoffice aus und macht im Anschluss von 12 – 16 Uhr Hausbesuche in einem Altenheim.

Lösung: Bis 2022 konnte Arzt B keine Homeoffice-Pauschale geltend machen. Ab 2023 ja, da die Tätigkeit des Tages überwiegend (fünf von neun Stunden) im Homeoffice erbracht wurde.

3. Zahnarzt Z arbeitet an einem Freitagvormittag von 8 – 12 Uhr in seiner Praxis, danach fährt er ins Homeoffice und macht dort allgemeine Büroarbeiten von 14 – 19 Uhr.

Lösung: Die Homeoffice-Pauschale scheidet aus, da neben der Tätigkeit im Homeoffice die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde.

Bei Fragen dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz